

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 29. Juni 2009**

Die Gemeinde Grattersdorf erlässt aufgrund des § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Grattersdorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner
Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der gesetzlich Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht je Grabstelle beträgt jährlich für
- a) ein Einzel- und Urnengrab 31 €,
 - b) ein Doppelgrab 61 €,
 - c) ein Mehrfachgrab 92 €.

(2) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechtes im voraus zu entrichten. Zusätzlich sind die im Friedhof an der Hätzenberger Straße von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grabfundamente abzulösen.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefristen sind die Grabgebühren für einen Zeitraum von fünf Jahren im voraus zu entrichten. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Bestattung erfolgt, sind für die restlichen Jahre der neu geltenden Ruhefrist die Grabgebühren im voraus zu entrichten.

(4) Das Entgelt zur Ablösung der Grabfundamente im Friedhof an der Hätzenberger Straße beträgt

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) für einen Urnengrabplatz | 145 €, |
| b) für einen Einzelgrabplatz | 195 €, |
| c) für einen Doppelgrabplatz | 265 €. |

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sind in der Gebührenvereinbarung zwischen der Gemeinde Grattersdorf und dem beauftragten Bestattungsinstitut festgesetzt und hiernach zu erheben.

§ 5

Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einschließlich der Dienstleistungen für die Aufbahrung 120 €. Für die vorübergehende Inanspruchnahme des Leichenhauses bis zur Überführung nach auswärts wird gleichfalls eine Gebühr von 120 € erhoben.

§ 6

Sonstige Gebühren; Kosten

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Genehmigungsgebühren für Grabmäler	10 €.
------------------------------------	-------

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2006 außer Kraft.



Grattersdorf, den 29.6.2009


(Bayerl)
1. Bürgermeister

